J. pract.
338
13

J. pract. 338 (13

Ideen und Vorschläge

zu einer

Reform des Gerichtswesens

von

Dr. Friedrich Hecker,

Obergerichtsanwalt.

Omnia, omnibus, omnimodo esse emendanda.

Worte des Bischofs Comenius.

Mannheim.

Verlag von Heinrich Hoff.

1844.

Bayerische
ibliothek
chen

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen.

Die Gerichtsorganisation in Civil- und Criminalsachen ist eine der großen Fragen, welche in unserer Zeit tausende von mehr oder minderfähigen Köpfen bewegen. Der Eine wirft diesen Gedanken, der Andere jene Idee hin, aber die Wenigsten gehen weiter und suchen den ihnen aufgetauchten Gedanken zu verfolgen, an dieses einzelne Glied eines Organismus die vollständige Einrichtung anzureihen, und so geht derselbe verloren oder bleibt unbenützt liegen. Der Entwurf einer Gerichtsorganisation, welcher der zweiten Kammer der Landstände in Baden im Dezember 1843 vorgelegt wurde, veranlaßte den Verfasser dieser Zeilen, über eine andere Gerichtsorganisation, als jene des Entwurfs und die im Lande bestehende nachzudenken, und wenn er seine Ansichten der Oeffentlichkeit übergiebt, hat er nicht die Absicht, eine gelehrte Arbeit, oder gar eine teutsche gelehrte Arbeit mit vielen Citaten zu liefern, sondern nur diese, die Ideen Anderer anzuregen, oder bessere Köpfe aufzufordern, eine durchgreifende Gerichtsorganisation zum Gegenstande ihres Nachdenkens und der öffentlichen Besprechung zu machen.

Digitized by Google

Das erste Erforderniß einer Solchen ist nun unseres Dafürhaltens das eines jeden geistigen Erzeugnisses (Rede, Schrift, Gesetz), nämlich, daß sie einfach, ungekünstelt seie; sie muß ferner, von ängstlicher Kleinlichkeit frei, hinreichende Garantien für das Recht geben, das Erstreben des materiellen Rechts sich als erste Aufgabe setzen, der Formenkrämerei und Prozeßspielwuth steuern, nicht zu kostspielig sein und den Staatsbürger so weit zur activen Mitleidenheit beim Rechtsprechen anziehen, als das Zusammenleben im Staate, die Erreichun des allgemeinen Zwecks, die Staatswohlfahrt erheischt, und die Staatsbürgerpflicht ihm auferlegt; sie soll endlich so beschaffen sein, daß das Rechtsbewußtsein im Volke, wo es schlummert, erweckt, wo es vorhanden ist, durch lebendige Theilnahme an der Rechtspflege unterhalten werde. Die Aufgabe ist bei der Vielgestaltigkeit und Verwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, welche immer das Gefolge einer höheren Civilisation sind, nicht leicht, weil den bestehenden Verhältnissen immerhin Rechnung getragen werden muß. Eben so hat jeder neue Vorschlag dieser Art mit dem Mißtrauen zu kämpfen, das nur zu leicht die Regierenden befällt, wenn eine gründliche Reform zur Sprache kömmt, ein Mißtrauen, das von Denen hervorgerufen oder geschürt wird, welche ihr Interesse mit der Reform nicht gefördert sehen.

Die langjährigen gerechten Klagen über unsere teutschen Gerichtsverhältnisse lassen sich alle auf eine Quelle zurückführen, nämlich die Verhinderung der Ausbildung, oder gänzliche Verdrängung des Einheimischen aus der Nation, ihrer Denkweise, Sitten und Bedürfnissen erwachsenen Rechts, durch ein fremdes, das römische und canonische.

Das erstere, in der ungeordneten Masse des Justinianischen und überhaupt Imperatorenrechts, schon der Sprache nach ausgeschlossenes Gemeingut des Volks zu werden, dieses

Recht, das Produkt anderer nationeller Anschauungen und politischer Einrichtungen, wurde zum Vortheile der Machthaber auf ein Volk gepfropft, dessen Charakter und staatliche Einrichtungen himmelweit von den römischen verschieden waren. Das canonische Recht aber, auf die kirchliche Herrschaft und den hierarchischen Vortheil und das kirchliche Uebergewicht berechnet, konnte eben so wenig dem wahren Bedürfniß eines Volkes entsprechen, als ein Priesterstaat dieses überhaupt vermag, und würde er auch noch so sehr gepriesen, als dieses von gewissen Seiten mit dem Jesuitenstaat in Paraguai der Fall war.

Sobald nun aber das fremde Recht den ersten Fuß im Lande hatte, ward das Rechtsbewußtsein im Volke allmählig erstickt, das Recht, statt Gemeingut, geheimnißvolles Kastengut der Gelehrten, und je tiefer diese sich in dasselbe hineinspekulirten, desto mehr geschah dieses auf Unkosten des schlichten Menschenverstandes, denn es giebt nichts Paradores, das nicht Philosophen und Juristen vertheidigt, oder mit spitzfindigen Gründen unterstützt hätten. Dieses nun bestehende, erst recht aufgekünstelte und künstliche Recht ist aber sogar theilweise in die neuen Gesetzbücher überhaupt, wie die der deutschen Zunge, welche ebenfalls wieder nicht wie das englische Recht aus dem Volke sich erbildeten, sondern wie ein oft unbequemes Kleid auf dasselbe angelegt wurden, übergegangen, weil die Verfasser derselben eben die Ammenmilch ihrer juristischen Erziehung und Bildung nicht vergessen konnten; dieses künstliche Recht ist so tief in unsere Verhältnisse eingedrungen, daß nach meinem Dafürhalten ein besserer Rechtszustand, ein Erwecker des Rechtsgefühls und Rechtsbewußtseins im Volke nur dadurch möglich wird, daß man Gerichtseinrichtungen trifft, bei welchen die juristische Wissenschaftlichkeit und der durch philosophische Spitzfindigkeiten nicht getrübte gesunde Menschenverstand Hand in Hand gehen, in Wechselwirkung zu einander gesetzt

werden, so daß der letztere das übertriebene Formenwesen und die Formenkrämerei, die Rechtsspitzfindigkeiten, vulgo Feinheiten genannt, durch das Anstreben nach materiellem Rechte mildert oder abdämmt, dagegen die juristische Wissenschaftlichkeit dem Streben, alle **Form** des Civilrechts niederzuwerfen und darüber selbst alles Recht zu verlieren, gegenübertritt.

Scheidung der Thatfrage und Rechtsfrage und Zusammenwirken der juristischen Wissenschaftlichkeit und des gesunden Menschenverstandes, um das Gesetz auf die gelöste Thatfrage anzuwenden.

Durch ein solches Zusammenwirken wird aber in dem Volke, dem die Richtersprüche nicht mehr unverständliche Orakelsprüche, abgefaßt in dem juristischen Kauderwälsch (juristischen Slang, wie die Irländer sagen, d. h. Gaunersprache), sein werden, das Vertrauen zu den Richtersprüchen erweckt, welches jetzt total fehlt, und dessen Mangel das Verlangen nach Instanzen um Instanzen hervorgerufen hat, welche noch größere Verwirrung erzeugen, weil der schlichte Mann oder Nichtjurist sich nicht erklären kann, warum er den Prozeß in einer Instanz verliert, in der zweiten gewinnt, in der dritten wieder verliert, und, da er keinen andern Schlüssel finden kann, endlich zu dem Resultat kömmt, der Richter sei parteiisch oder bestochen, und der Anwalt ein unredlicher Mann.

Was hilft da alle Mittheilung von Entscheidungsgründen zum Urtheil, wenn der Bürger wieder einen Juristen braucht, sich dieselben erklären zu lassen.

Zu Englands Freiheit, welche weniger in den geschriebenen Gesetzen als im Volke selbst wurzelt (was half die magna Charta unter den Tuderos), hat es nicht wenig beigetragen, daß die Nation kräftig und siegreich sich des römischen und canonischen Rechts erwehrte, ihr nationelles Recht erhielt, und in der common law zeitgemäß fortbildete, während bei

Digitized by Google

uns das Recht im Zustand der Stagnation oder der Versteinerung sich befand, denn das Comentiren, Interpretiren, Spekuliren und die Controversendispute können als nationale Fortbildung des Rechts nicht angesehen werden.

Was kann nun aber die rechtsuchende Parthie an den Richter vernünftigerweise verlangen? — Entweder ist der Fall klar im Gesetze entschieden, dann wird ein Rechtsstreit im wahren Sinne des Wortes nicht denkbar sein, sondern nur eine kurzdauernde Verzögerung des Rechtsvollzugs, oder aber es handelt sich darum: ein einfaches oder verwickeltes thatsächliches Verhältniß unter den richtigen, rechtlichen Gesichtspunkt zu subsumiren, Entscheid zu geben, daß ein Gesetz so und nicht anders auszulegen, oder daß durch die Verbindung dieser und jener Gesetzesstelle, und durch die Erklärung aus dem rechtlichen Wesen eines oder mehrerer in den Streitfall unterlaufender Rechtsgeschäfte derselben, so und nicht anders entschieden werden könne. In diesem letzteren Falle verlangt der Rechtsuchende vom Richter nichts weiteres, als die, von einem Unbefangenen, in Urtheilsform ausgesprochene, nach dem Grade seiner Einsicht, Gesetzeskunde und Rechtsbildung, also nach bestem Wissen und Gewissen ausgesprochene Ansicht über einen Fall, für welchen der Eine diese, der Gegner jene Ansicht geltend macht. Jedem Gerichte liegt also die Idee der Schiedsmannschaft zu Grunde. Sie lag klar ausgesprochen in der altgermanischen Rechtsprechung, und nur die in Gefolge der fremden Gesetze aufgekommene Rechtsverkünstelung verkünstelte auch die einfache Rechtssprechung. Vor lauter Streben, nicht Unrecht zu thun, fügte man das meiste Unrecht zu, vergrößerte man die Rechtsverwirrung; man denke nur an den jüngsten Reichsabschied und seine unheilbare Nichtigkeiten.

Die Appellation gegen ein Urtheil (abgesehen nämlich von dem Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise) ist nichts als ein Würfeln um Ansichten. Nachdem die Richter a angegangen

Digitized by Google

worden sind, ihre Rechtsansicht in Urtheilsform auszusprechen und sie gegeben haben, wendet man sich an das Gericht b in der Hoffnung, eine andere Ansicht werde sich dort kund geben, und so durch alle Instanzen. Häufig ereignet es sich nun, daß in der einen Instanz eine Streitfrage recht schön juristisch und philosophisch gelöst ist, allein das fordert nun das höhere Gericht ordentlich auf, den juristischen Scharfsinn zu wetzen, es ändert das Urtheil des vorigen Richters ab. Die Gründe zu dieser Entscheidung sind ebenfalls schön und scharfsinnig, wie die des vorderen Gerichts, dessen Urtheil abgeändert wurde; so geht das Spiel durch alle Instanzen und in der Traufe steht die rechtssuchende Parthie, welcher dieser Aufwand von Geist und Scharfsinn eben baares gemünztes Geld kostet, und die am Ende aller Ende sich hinter den Ohren kratzt und sagt, jetzt bin ich so klug wie vorher. Wenn es nun aber vorkömmt, und daß es vorkömmt, kann man mit Entscheidungen belegen, daß verschiedene Senate eines und des nämlichen Gerichtshofes über die nämliche Rechtsfrage verschiedener Ansicht sind, und daran festhalten, bis zufällig ein Mitglied des Gerichts aus und ein anderes eintritt, oder wenn ein Gericht eine 10 Jahre beibehaltene Rechts-Theorie plötzlich verläßt und eine andere annimmt, nach 3 Jahren aber auch von dieser wieder abgeht, so muß man billig fragen, ist ein Prozeß eine Ansichtenlotterie oder nicht? In welcher Stellung aber befindet sich der Anwalt, wenn er der rechtsuchenden Parthie einen Rath geben soll? Nach der Theorie des einen Senats des Gerichtshofes gewinnt der Mann den Prozeß, wenn er appellirt, nach der Theorie des andern verliert er denselben, es muß also zuvörderst gesehen werden, ob der Client in den Sprengel des Senats I. oder des Senats II. gehört; oder das höhere Gericht hat eine dem Clienten günstige Theorie bisher längere Zeit angenommen; darauf hin wird die Berufung ergriffen, siehe da, der Gerichtshof ändert seine Ansicht, und der Client verliert.

Digitized by Google

Das Recht kann nur Eines sein, oder haben wir zweierlei Rechte für den nämlichen Fall, fragt der schlichte Bürger-nein, fragt sogar oft der Gelehrte selbst? Und die Folge von alle dem ist eine Appellations-, Oberappellations-, Cassations-, Revisions-Spiel-Wuth und ein fest gewurzeltes Mißtrauen in die Rechtspflege und gegen Alle, die damit zu thun haben, gegen Richter und Anwälte.

Es steht wahrlich um das materielle Recht nicht schlimmer, wenn man auf der einen Seite das thatsächliche des Streitverhältnisses durch eine verständige nicht in den Formen verkümmernde Beweistheorie möglichst ins Klare zu setzen sucht, und ist dieses geschehen, von einer gewissen Anzahl Männer das Gutachten über die Anwendung des Gesetzes, das heißt das „Urtheil" fällen und keinen weitern Rechtszug zuläßt. Sonderbar! Bei großen Nationen begegnen wir dem merkwürdigen Zustande und Widerspruch, daß über Leben und Tod ohne Appellation gesprochen, und wegen 1000 fl. drei oder vier Gerichte in Bewegung gesetzt werden, die eben auch wieder nur nach ihrer subjectiven Ansicht vom Rechte und Gesetze sprechen. Und doch ist auch im Civilprozesse die Thatfrage mit der Rechtsfrage nicht so sehr viel inniger verwebt, als im Strafprozesse; auch dorten stellen sich die Fragen, ist die Thatsache bewiesen, ist der Anspruch rechtlich begründet, wie hier! ist der Angeklagte schuldig, d. h. die That erwiesen, und ist ein Strafgesetz und welches anwendbar?

Diese sonderbare Erscheinung läßt sich leicht aus der Betrachtung der Personen, welche die Gesetzesentwürfe ausarbeiten und zum Theil mitberathen, nämlich der Juristen, erklären, welche den bisherigen Rechtszustand im Auge und von ihm befangen, im juristischen Leben, unter sich über diese oder jene Rechtstheorie uneins, die Schärfung des juristischen Verstandes durch juristische Kämpfe liebend, sich nicht von der Idee und dem hergebrachten

Digitized by Google

Schlendrian lossagen können, es müsse ein wohlgeordneter, d. h. 3facher oder gar 4facher Instanzenzug bestehen, statt daß sie, sich auf einen höhern Standpunkt stellend, den bisherigen Rechtszustand als einen unheilvollen erkennen, und demselben einen anderen Weg durch eine zweckmäßigere Gerichtsorganisation anzuweisen suchen. Die Frage lös't sich ferner aus dem, den Verfassern von Gesetzen innewohnenden Gefühle ihrer unzureichenden gesetzesschöpferischen Kraft und dem vergeblichen Ringen nach Bestimmtheit, Kürze und Klarheit.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daß Professoren, Beamte, Anwälte, Hofjuristen, kurz ein ganzer Juristentroß über solche Ansichten herfallen, den Mund voll Wörter, wie Wissenschaft, Wissenschaftlichkeit, Rechtsbildung u. s. w. voll nehmen werden, allein man übersehe nicht, daß gerade Solche es waren, welche die alten einfachen Verhältnisse unserer Vorfahren in Bezug auf Rechtsprechung ausgerottet und an deren Stelle ein Labyrinth voll dodonischer Orakelheimlichkeit und Unverständlichkeit substituirt haben; während Viele derselben durch das Anpreisen einer einfacheren und schnelleren Justiz in Handelssachen gerade unsere Sätze mitvertheidigen helfen, indem sie anerkennen, daß der schwerfällige gewöhnliche Prozeßgang sich mit dem rührigen Handelsverkehr nicht vertrage. Als ob bei dem Landmann, dem Gewerbsmanne nicht noch drückendere Störungen im Berufs- und Lebensverkehr durch langwierige kostspielige Prozesse erzeugt würden, als ob nicht der Handelsverkehr mit dem Verkehr im Allgemeinen Hand in Hand ginge, als ob ein vernünftiger Grund der Bevorzugung einer Spezies des Verkehrslebens vor den andern, in Bezug auf die Rechtspflege, denkbar wäre. Durch unser ganzes teutsches Rechtsleben, vor Einführung der fremden Rechte, ging der Grundsatz, daß jeder von seines Gleichen, von der Gemeinde, von erwählten Schöffen und Umstand, von erwählten Richtern aus dem Volke, wie heute noch in verschiedenen Theilen der Schweiz, gerichtet werde, und in jener Zeit, als

Digitized by Google

Teutschlands Gewerbe und Handel am höchsten und höher als die der meisten andern Nationen standen, wußte man von einer künstlichen und künstlich gegliederten, ausschließlichen, zunftmäßigen Rechtssprechung wenig oder nichts; gleichwohl stand es um die Nation und ihre materielle Wohlfahrt nicht schlimmer als heute in dem fein ausgeführten Mechanismus der Staatsmaschine mit ihrem Beamtenheere. Wir begegnen aber, wie schon bemerkt, heute noch einer Erscheinung, welche ganz für unsere Ansichten kämpft, in der Handelsgerichtsbarkeit. Kein römisches, kein canonisches Recht ist da für die Rechtsprechung in Handelssachen ausreichend, und wo man dasselbe anwenden wollte und will, sah man, daß man entweder dem alten Rechte und Gesetze, oder dem zur Beurtheilung unterbreiteten Falle Gewalt anthun mußte und muß, wenn man jene alten Rechte als Richtschnur der Entscheidungen gebrauchen wollte. Vergebens sucht man durch Handelsrechte abzuhelfen, man mußte nebenbei die usançen, das heißt, das in der Volksansicht und Bedürfnissen beruhende und aus denselben hervorgegangene Recht gelten lassen, gleich der englischen common-law neben dem statute-law. Und gleich wie das fremde Recht sich nicht vertrug mit dem Handelsverkehr, eben so wenig vertrug sich mit demselben die mit dem Geist der Civilgesetzgebung innig zusammenhängende Prozeßgesetzgebung.

Betrachten wir die ungeheueren Summen, welche jedes Jahr für bezahlte Richtercollegien, an Prozeßsporteln und Anwaltskosten in unserm teutschen Vaterlande in den Instanzenzügen aufgehen, welche nützlicher im Baue des Bodens, in Gewerben und Industrie umgesetzt werden könnten, nehmen wir die enormen Summen für das stehende Heer der übrigen Beamten (außer den Richtern) und Soldaten dazu, und es muß in jedem Vaterlandsfreunde der Wunsch erwachen, daß wie man Vorschläge für einen wohlfeileren Staatshaushalt und Staatsorganisation in verschiedenen Zweigen desselben macht, so auch der Gerichtsorganisation endlich

Digitized by Google

die Thätigkeit unserer Denker und Staatsmänner zugewendet werden wolle.

Unser Vorschlag bezieht sich, wie Eingangs gesagt, zunächst auf die neue Gerichtsorganisation in Baden, und soll zugleich Anlaß sein, über diese Materie der Justizorganisation eine vielfache öffentliche Besprechung zu veranlassen.

Vereinfachung der Rechtspflege, Erwecken des Rechtsbewußtseins und Rechtsgefühls im Volke, damit Ausbildung eines nationalen Rechts, Ausrottung des in die Richtersprüche gesetzten, durch das Instanzenspiel genährten Mißtrauens, damit Steuerung der Prozeßwuth und unnützer Verschleuderung von Geldkräften, möglichste Verminderung des Beamtenheeres, Anbahnung eines Weges zu einer den Sitten der Nation entsprechenden volksthümlicheren Rechtspflege in bürgerlichen Streitigkeiten, das sind die Grundgedanken, die als Leitsterne dienen müssen, und wenn unser folgender Vorschlag denselben nur theilweise entspricht, so liegt die Ursache davon darin, daß wir Vorschläge machen, welche wir dem Entwurf der der zweiten Kammer der Stände vorgelegten Gerichtsorganisation nicht so ferne stehen sehen möchten, daß eine Annäherung nicht möglich wäre.

Zum Schlusse noch eine Betrachtung.

Schon vorhin ist angeführt worden, daß auch in Civilstreitigkeiten die Thatfrage von der Rechtsfrage unterschieden ist, wie im Strafprozesse. Dieselben Beweismittel, welche der Civilprozeß kennt, sind auch dem Criminalprozesse eigen, mit etwaiger Ausnahme des Eides, der jedoch in der ältern Zeit ebenfalls zulässig war, und als Reinigungseid noch in die neuere Zeit herüber gebracht wurde, des Eides, den mancher tüchtige Jurist gerne aus den Gesetzbüchern als Beweismittel in Civilstreitigkeiten verbannt sähe.

Digitized by Google

Zur Beurtheilung der Thatfrage, ob nämlich das der Klage oder Einrede zu Grunde liegende Factum erwiesen seie, reicht keine bestimmte Beweistheorie, weder im Civil- noch im Criminalprozesse, aus.

Man muß nämlich zwischen der nothwendigen Erkenntniß, das heißt einer solchen, welche die Möglichkeit des Gegentheils ausschließt, der mathemathischen Gewißheit, welche allgemeine, von jeder sinnlichen Anschauung unabhängige, absolute Wahrheiten aufstellt, und der historischen Ueberzeugung unterscheiden, welche durch sinnliche Anschauung bedingt ist. Letztere kann nie absolute Gewißheit, sondern nur der Gewißheit annähernde, also höchste Wahrscheinlichkeit geben, eben weil sie auf sinnlicher Anschauung beruht, und die Sinne Täuschungen unterworfen sind. Daher sind alle Beweisregeln und Beweistheorien weiter nichts als eine Zusammenstellung von Erfahrungssätzen, welchen man dieselbe Kraft, wie sie den Sätzen der Mathematik inne wohnt, nicht beilegen kann, und zwar, eben weil die Sätze der Mathematik von aller sinnlichen Anschauung unabhängig, die Möglichkeit des Gegentheils von dem Erkannten ausschließen, dagegen die Bestimmungen der Beweistheorien (Erfahrungssätze) in der sinnlichen Anschauung ihren Ursprung haben, und die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschließen. Es ist zwar unmöglich, daß 2 mal 2 fünf seie, es ist aber nicht unmöglich, daß trotz der positiven Aussage zweier Zeugen sich etwas anders verhalte, als wirklich von jenen ausgesagt worden ist.

Daher finden wir auch nirgends eine selbstständige, von der durch sinnliche Anschauung gewonnenen historischen Ueberzeugung unabhängige Beweistheorie sanctionirt.

Diese Unzulänglichkeit einer bestimmten Beweistheorie, welche nicht noch weiter an die subjective Ansicht, an den gesunden Menschenverstand, die Ueberzeugung des Richters zu appelliren genöthigt wäre, ist aber im Civilprozesse überall

Digitized by Google

ſogar anerkannt zugeſtanden, dafür ſpricht die ganze Lehre vom Vermuthungsbeweiſe. Art. 1353 des Badiſchen Landrechts (Code civil).

So wird in der Badiſchen Prozeßordnung bei anerkannter Unterſchrift von Privaturkunden dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, ob die geſetzliche Vermuthung für die Aechtheit des Inhalts durch die Beſchaffenheit der Urkunde, durch die erſcheinenden Veränderungen, Durchſtreichungen, Raſuren, Beiſätze u. dergl. (wohl gemerkt, u. dergl., wie es im §. 434 heißt) nicht als geſchwächt oder aufgehoben zu betrachten ſeie. So muß der richterlichen Ueberzeugung die Expertiſe Schreibverſtändiger, oder müſſen die Expertiſe überhaupt zu Hülfe kommen, ſo beweiſ't der Richter die Glaubwürdigkeit einer Zeugenausſage aus äußeren Umſtänden (feindliches Verhältniß des Zeugen zur Parthie), ſo verläßt ihn alle juriſtiſche Beweistheorie beim Notheide, den er der Parthie auflegen ſoll, „von welcher nach allen Umſtänden und Verhältniſſen der Sache, die Wahrheit am ſicherſten zu erwarten ſeie.“ Das Unzureichende, ja die Unmöglichkeit einer beſtimmten, einer poſitiven Beweistheorie wird alſo ſelbſt da zugegeben, wo man am meiſten damit auszureichen gedenkt und es in Geſetzesform ausſpricht: im Civilprozeſſe.

Wenn nun aber poſitive Beſtimmungen eines Geſetzes ſagen, unter dieſen und dieſen Umſtänden iſt eine Thatſache als bewieſen anzunehmen, ſo bedarf es keiner beſonderen Gelehrſamkeit, ſondern nur des geſunden Menſchenverſtandes, um zu antworten, alſo iſt durch die öffentliche Urkunde, durch die Ausſage zweier Zeugen, die Sache erwieſen; wo aber ſolche poſitive Beſtimmungen mangeln, wo die hiſtoriſche Ueberzeugung, das Bewußtſein von der Wahrheit eines ſinnlichen Gegenſtandes, zu entſcheiden hat, wo es ſich alſo blos um Schlußfolgerungen handelt, die aus der ſinnlichen Anſchauung des Gegenſtandes in Verbindung mit andern Erfahrungsſätzen gewonnen werden ſollen, da bedarf es wieder

Digitized by Google

keiner großen Gelehrsamkeit, sondern nur des gesunden Menschenverstandes, der weniger fehl geht als der Gelehrte, den der alte Möser

> einen Naturkundigen nennt, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge in einer Sache entdeckt,

oder, um mich populär auszudrücken, oft den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht.

Zur Beantwortung der Frage, ob etwas bewiesen, ein Ereigniß als wirklich vorgekommen anzunehmen seie, dazu bedarf es nichts, als daß man das, was man im Verkehr des täglichen Lebens, im Handel und Wandel, in Geschäften jeder Art sich selbst frägt, auch in dem Falle nicht außer Augen läßt, in welchem man als Richter sich die nämlichen Fragen zu stellen hat.

Der Augur lächelte zwar, nach Cicero, fein, wenn er an dem andern Augur vorüber ging, aber es wird nun gewiß kein unbefangener Jurist im Ernste leugnen wollen, daß die Frage: ist etwas bewiesen von ihm, wo ein positiver Ausspruch des Gesetzes (das sollst du als bewiesen annehmen) fehlt, eben nach Regeln des gemeinen Verstandes, und nicht nach solchen, welche der Rechtswissenschaft ausschließlich angehören, beantwortet.

Das praktische Volk der Engländer besitzt diese Trennung der **Thatfrage** von der **Rechtsfrage** in Civilsachen längst, und es befindet sich die Parthie im einzelnen Falle gewiß nicht schlechter dabei, als wir mit unsern dickleibigen Schriften über Beweis und Gegenbeweis, im Gegentheil.

Nach dem badischen Rechte soll aber außerdem Jedermann das Recht kennen, und das Nichtwissen wie das Falschwissen schadet sowohl im Gewinn als im Verlust. Bei dieser Gesetzesbestimmung, und so ferne ihr lebendige Kraft innewohnen, sie Wahrheit werden soll, ist es nicht abzusehen, wie man das Volk von der Rechtspflege total ausschließen, dieselbe, wie oben bemerkt, zum geheimen Kastengut machen will.

Digitized by Google

Ein ehrlicher Jurist wird aber auch zugeben, daß er als Richter oder Anwalt viele Bestimmungen des Gesetzbuchs überhaupt oder genau kennen lernte, als er das Gesetz in der Praxis handhaben sollte; er hat durch die Praxis gelernt, aber das Volk soll nicht mitpracticiren, wohl aber das Gesetz kennen, sowohl wo es sich um Gewinn, als wo es sich um Verlust handelt.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehen wir zum Einzelnen, das heißt zu den Vorschlägen einer Gerichtsorganisation über. Bemerkt wird hierbei, daß der stylistischen Form wegen die Entwickelung größtentheils im directen Styl gegeben, und eben so die criminalgerichtliche Organisation, so wie die Unabhängigkeit der Richter nicht erörtert wird, um hier den Motionen des Abgeordneten v. Itzstein über Einführung des Geschwornengerichts, und des Abgeordneten Welker, über Unabhängigkeit des Richteramtes, nicht vorzugreifen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bürgermeister-Aemtern.

Als unterste Ordnung der Anstalten, welchen die Rechtspflege anvertraut ist, bestehen die Bürgermeister-Aemter.

Sie entscheiden, wie bisher in Baden üblich, in Stadtgemeinden alle Streitigkeiten bis zu 15 Gulden, und bis zu 5 Gulden in Landgemeinden. Ueber größere Summen nur, wenn beide Theile sich vereinigen, ihre Streitigkeit vor dem Bürgermeister-Amte zur Entscheidung zu bringen. Das Verfahren vor ihnen ist summarisch. Nach Anhörung der Parteien laden sie kurz weg die vorgeschlagenen Zeugen

Digitized by Google

vor, lassen sich die Beweisurkunden vorlegen, nehmen, wo es nöthig ist, Augenschein ein, ziehen, wo es geeignet scheint, von Amtswegen Sachverständige bei, und verkünden alsbald das Urtheil. Nur dieses sammt Entscheidungsgründen, so wie die Beurkundung über die an die Parthie geschehene Eröffnung, wird urkundlich gemacht, und kann jede Parthie Abschrift davon auf ihre Kosten verlangen. Entscheidungsgründe sollen dem Urtheile beigefügt werden, um eine Garantie gegen planlose oder willkürliche Entscheidungen zu haben.

Von dem bürgermeisteramtlichen Spruch findet keine Berufung statt.

Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz gehen an das Friedensgericht.

Wo, wie in Baden, die Bürgermeister durch die Bürger gewählt werden, liegt schon in der Wahl zu diesem Amte, in diesem Vertrauensvotum, eine Garantie für die Tüchtigkeit des Gewählten, und billig überträgt man die Rechtsprechung in kleinen Streitigkeiten dem Gemeindevorsteher, aber auch Streitigkeiten über höhere Beträge soll er entscheiden können, sofern beide Theile seinem Spruche sich unterwerfen zu wollen erklären; er entscheidet hier als erwählter Schiedsmann. Diese Erklärung der streitenden Theile müßte jedenfalls dem Urtheile vorausgängig niedergeschrieben und von den Parthieen unterschrieben werden.

Warum wir keine Appellation zugelassen wissen wollen, ist aus den allgemeinen Betrachtungen über das Unzweckmäßige der Instanzenzüge ersichtlich, und wird später noch weiter erörtert werden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Friedensgerichten.

Es sollen Friedensgerichte errichtet werden. Jedes Friedensgericht wird besetzt mit einem vom Staate angestellten rechtsgelehrten Richter und zweien Schöffen. Das Friedensgericht hat eine dreifache Aufgabe: zu urtheilen, zu vergleichen und die Grundlage des Prozesses festzustellen.

Was nun die Besetzung des Gerichts anbelangt, so ist schon aus den allgemeinen Betrachtungen die derselben zu Grunde liegende Idee zu erkennen. In dem Nachbarstaate Würtemberg hat nach der Versicherung glaubwürdiger Männer, Beamten und Nichtbeamten, diese längst bestehende Einrichtung sich bewährt, und wenn bei einem oder dem andern Gerichte dieses weniger der Fall, so mag der Fehler in der Art der Ernennung der Schöffen, der jenseitigen Gemeindeorganisation und zum Theil dem Beamten selbst liegen.

Das läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Gerichtsbesetzung ein dreifaches Ziel erreicht wird:

Der Staatsbürger, von welchem das Gesetz als unabwendbare Nothwendigkeit verlangt, daß er das Gesetz kenne, und statuirt, daß das Nichtwissen und Falschwissen bei Gewinn oder Verlust schade, wird dadurch mit der Grundlage, auf welcher der Staat ruht, mit dem Gesetze vertraut, das Gesetz ihm lieb, und die Achtung vor demselben [welche wir bei den Britten so sehr bewundern, wo die Berührung mit dem Stabe des Constabels und die Formel „im Namen des Gesetzes" wie ein Zauber wirkt] unausbleiblich erhöht und Wurzel greifend. Ein Volk, das hohe Achtung hat vor seinem Gesetze, hat Achtung vor sich selbst,

Digitized by Google

und ein Volk, das sich selbst achtet, ist ein starkes und mächtiges Volk, selbst abgesehen von aller Zahl. Fürwahr, bestände Einheit der Gesetzgebung im teutschen Vaterlande, wäre das Gesetz und nationale Recht in das Leben des Volkes eingedrungen, diese Einheit des Rechts wäre eine stärkere Schutzwehr als Festungen, Bündnisse und Congresse.

Auf keine Weise wird Recht und Gesetz, Rechtsgefühl und Gesetzesachtung mehr Gemeingut des Volkes, als wenn es selbst mit zu Gericht sitzt. Durch die Vereinigung eines juristisch gebildeten Mannes und zweier Bürger ist aber eine Garantie gegeben, daß das materielle Recht über Rechtssophisterei und das Recht über Billigkeitskrämerei nicht zu Grunde gehe. Es erweckt aber eine solche Rechtsverwaltung Vertrauen zur Rechtspflege. Wie oft sagt der Landmann, der Gewerbsmann, der Handelsmann, wenn es sich um Beurtheilung von Vorgängen handelt, aus welchen die Contestation abfließt: „Der Richter versteht mich nicht, er kennt die Sache nicht."

Und oft ist es so, alle Expertenunterstützung hilft nichts, selbst abgesehen davon, daß man nicht in allen Fällen Experten zuzieht, lieber die Sache mit Rechtsformen abthut, und außerdem der Richter doch nicht blos blinder Nachbeter der Experten sein kann, wie ihm die Badische Prozeßordnung §. 549. sogar ausdrücklich ein selbstständiges Prüfungsrecht gestattet.

Wie oft unterlaufen bei Streitigkeiten unter Landleuten Fragen, welche nur richtig aufgefaßt und der Prozeß richtig geleitet werden können, wenn man sie vom landwirthschaftlichen Standpunkte ansieht, wie manchesmal läßt sich der Richter von der Parthie erst erklären, was es mit den streitlichen Verhältnissen für eine Bewandniß habe.

Dieses Mißtrauen in die rechtsgelehrten Richter hat seinen Grund noch darin, daß die Gewerbe auf einem Punkte der Höhe stehen, daß zur richtigen Einsicht in die

Digitized by Google

Vorkömmniſſe derſelben eine Menge von Kenntniſſen vorausgeſetzt wird, die dem Richter nicht zugemuthet werden können, und daraus erklärt ſich auch, warum allenthalben Vereinigungen zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung ſtattfinden, wie in Stuttgart, Frankfurt u. a. O.

Wenn nun aber der Rechtſuchende unter den Richtern ſeines Gleichen ſieht, wenn man auf der andern Seite bedenkt, mit welcher ängſtlichen Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt der Mann zu Werke geht, welcher aus der Rechtſprechung kein Gewerbe macht, wie er ſeine Ehre und ſeinen Stolz darein ſetzen wird, ein gerechtes Urtheil zu ſprechen (und der Verfaſſer hat dieſes mehrfach bei Entſcheidungen durch Schiedsrichter beobachtet), der wird keinen Augenblick zweifeln, daß das Sprichwort „Juriſten, ſchlechte Chriſten" verſchwinden, erhöhte Achtung dem Stande der Juriſten gezollt, Vertrauen in die Rechtspflege Boden faſſen wird.

Man fürchte nicht, daß bei überwiegender Stimme der Schöffen das Formalrecht gefährdet werden wird. Wer viel mit Laien umgeht, wer ihnen den rechtlichen Geſichtspunkt eines Falles auseinander ſetzen, anſchaulich und faßlich machen muß, wie der Anwalt, der weiß am beſten, wie leicht der ſchlichte Verſtand das Recht faßt, und faßte er es nicht, ſo läge der Fehler nicht an ihm, ſondern am Geſetze. Ueber die Entſcheidung der Thatfragen habe ich mich oben verbreitet.

Dieſe Beſetzung der Friedensgerichte hat aber auch den Vortheil der wechſelſeitigen Controlle; der vom Staate mit der Machtgewalt eines Amtes bekleidete Einzelrichter wird von den Schöffen, dieſe wieder von ihm controllirt. Die Achtung vor der Staatsgewalt überhaupt beruht auf der Achtung vor denen, welchen ſie die Ausübung dieſer Gewalt anvertraut; Furcht und Achtung ſind Gegenſtütze. Wer aber je bei Einzelrichtern zu thun hatte, der weiß, wie oft man verſucht wird zu glauben, man befinde ſich daſelbſt in den Hallen der Bellona unter den Auſpicien des Corporalthums ſtatt der

Digitized by Google

Themis, oder das Civilrecht werde polizeilich gehandhabt. Daher die Klagen „ich bin nicht angehört", „es sind meine Angaben nicht gehörig protokollirt worden" u. dergl. mehr. Das öffentliche und mündliche Verfahren auf den Amtsstuben der Einzelrichter aber ist eine wahre Satyre auf die Oeffentlichkeit, sie besteht nur auf dem Papiere.

Gerade wie einseitige Preßfreiheit, d. h. solche, die nur für die Regierung und was von ihr ausgeht, besteht, der größte Feind derselben ist, weil zuletzt sogar das wahre Lob nicht geglaubt, dagegen jede Beschuldigung aufgegriffen wird, ebenso glaubt die Masse der Menschen leichter Alles, was über den, von dem Bürger uncontrollirten Richter Nachtheiliges gesagt wird, als dem unpartheiischen Lobe.

Endlich aber wird durch diese Einrichtung der Vortheil, der den Collegialgerichten mit Recht nachgerühmt wird, nämlich die Förderung des Rechten und Wahren durch den Ideenaustausch und die Reibung der Ideen, erreicht; — denn manchesmal hat der Jurist durch den Nichtjuristen etwas gelernt, oder das natürliche Rechtsgefühl hat auf den richtigen Weg geleitet; — und endlich wird der Kostenaufwand nicht vermehrt, wie es der Fall sein müßte, wenn, wie in Frankreich, Friedensgerichte, Collegialgerichte erster Instanz, Appellations-Collegialgerichte, ein Cassations-Collegialgericht errichtet würden.

Die Belästigungen des Bürgers sind aber außerdem keineswegs so groß, daß sie in Anschlag zu bringen wären. Ich will nicht von geistigen und sittlichen Vorzügen reden, welche eine zweckmäßigere Gerichtsorganisation im Gefolge hat, und die bei dem verständigen Bürger allein schon den Ausschlag in der Waagschale geben, ich will nicht davon sprechen, daß das Leben im Staate, die Erreichung des Staatszweckes, auch lästige Pflichten mit sich bringt, ich will nicht hervorheben, daß die Gerechtigkeitspflege, die Handhabung der Gesetze, gleich wichtig oder wichtiger ist, als

Vormundschaften, Gemeindsdienste, Militärdienste, daß ein sittliches und edles Volk die kleine Last, gegenüber einem so großen Vortheil einer folgenreichen Einrichtung, freudig auf sich nehmen wird und muß, daß wer das Gute will, auch die Kosten und Lasten es einzurichten nicht scheuen darf, ich will dem materiellen Gesichtspunkt Rücksicht tragen, der sich am besten weiter unten aus der Wahl der Schöffen und der Eintheilung der Sprengel wird würdigen lassen.

Welche Aufgabe ist es denn für einen Bürger, einige Tage im Jahre dem Institut der Rechtspflege gegen eine billige **Entschädigung**, so ferne er nicht **auf sie verzichtet**, zu opfern, und doch lassen wir so manchen Tag nutzlos verstreichen, von dem man mit Recht sagen könnte wie Titus „heute habe ich einen Tag verloren." Es wäre dieses ein großes Thema, gegen die kleinlichen Rücksichten die großen gewichtigen Gegengründe aufzustellen; wir beschränken uns auf diese wenigen Bemerkungen und gehen aber zu der Wahl der Schöffen.

Im alten Rechte verlangte man, daß die Schöffen „ehrbar, frumm Biederleut" seien, man begriff darunter die unbescholtensten und verständigsten Bürger.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß zur Ausübung richterlicher Functionen unbescholtene, intelligente Männer gewählt werden sollen, und nur die fähigsten auszuwählen, ist nicht schwerer und nicht leichter als für Beamtenstellen die tüchtigsten und rechtlichsten herauszufinden. Die Schöffen werden nun das meiste Vertrauen besitzen, wenn sie aus der Wahl des Volkes selbst hervorgehen. Nun würde es aber mit vielen Umständen verknüpft sein, die Schöffen unmittelbar zu wählen. Es bietet unsere Gemeindeverfassung hierzu ein Mittel, den vorgenannten Zweck zu erreichen. Die Vertreter der Gemeinde werden von der gesammten Bürgerschaft gewählt, sie werden durch die Wahl als die Fähigsten und Würdigsten bezeichnet, welchen das Schicksal des Gemeinde-

Digitized by Google

Vermögens anvertraut werden könne, sie kennen kraft ihrer Stellung am besten die Gemeindebürger, und wissen am leichtesten die Tüchtigsten und Unbescholtensten auszuwählen.

Es würde daher der Gemeinderath eines jeden Ortes alljährlich im Monat November die Liste der schöffenbaren Männer (ähnlich dem englischen jurors Book) aufstellen, dieselbe müßte 14 Tage zu Jedermanns Einsicht offen aufliegen, damit die Uebergangenen Aufnahme in die Liste reclamiren, diejenigen, welchen gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, gegen die Aufnahme protestiren könnten; über Eines wie das Andere würden Gemeinderath und kleiner Bürgerausschuß, mittelst Durchzählung der Stimmen (in diesen beiden Gemeinde-Collegien), in gewöhnlicher Sitzung ohne Recurs entscheiden. Dieses Durchzählen der Stimmen soll darum stattfinden, um gegen Parteilichkeit oder Befangenheit des Gemeinderaths hinlängliche Garantie zu geben. Nun könnte man entweder diese Listen unmittelbar an das Gericht einsenden, bei welchen die Personen der Schöffen durch das Loos bestimmt werden, oder es könnte gesetzlich festgesetzt werden, daß aus der also gefertigten generellen Liste der Schöffen, welche in größeren Städten mehr Individuen als nöthig enthalten würde, eine gewisse Zahl Bürger, z. B. auf 500 Seelen Vier durch das Loos gezogen, und diese Spezialliste an das Gericht eingesendet werden. Das Gericht, Friedensgericht, würde dann die Namen aller schöffenbaren Männer der Listen (Spezialliſten) seines Sprengels zusammenstellen und am ersten Tage jeden Vierteljahres in öffentlicher Sitzung in die Urne werfen und die erforderliche Anzahl durch das Loos ziehen, welche Namen sodann an den Gerichtsthüren angeschlagen und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht würden.

Wer einmal Schöffe war, kann erst nach Umfluß des zweiten oder dritten Jahres, das Jahr, in welchem er fungirt hat, eingerechnet, wieder auf die Schöffenliste gesetzt

Digitized by Google

werden, so ferne er nicht einwilligt, schon früher wieder in dieselbe aufgenommen zu werden, und ist darauf zu sehen, daß alle schöffenbare Männer des Bezirks functioniren; was einfach durch Hinweglassung der Namen derer, die ihre Staatsbürgerpflicht als Schöffen erfüllt haben, aus der Wahlliste und Urne während der zwei Jahre bewerkstelligt wird.

Es bleiben nun noch zwei Punkte übrig, wie es nämlich wegen des Recusationsrechts und der Anwesenheit der Schöffen bis zur Erledigung des Rechtsstreits zu halten seie, damit die Erwählten nicht allzusehr belästigt werden.

Da diese beiden Punkte mit dem Zwecke und Verfahren dieser Richterbehörde innig zusammenhängen, so ist es nothwendig, sich zuvörderst hierüber zu verbreiten.

Die Aufgabe des Friedensgerichts soll, wie schon sein Name ausdrückt, die gütliche Vermittlung von Rechtsstreitigkeiten mit allen ihren wohlthätigen Folgen sein.

Die Erfahrung lehrt nun, daß alle Vergleichsgerichte lediglich nominell und auf dem Papiere existiren, wenn nicht der den Vergleich vermittelnde Richter Einsicht in die Sachlage des streitigen Falles und ernstlichen guten Willen hat, einen beide Theile zufrieden stellenden Vergleich durch Belehrung zu Stande zu bringen. Welches Vertrauen kann auch die Parthie zu Vergleichsvorschlägen haben, die gleich vornherein, ehe dem Richter die Verwebung der Thatsachen, die vorhandenen Beweise recht ersichtlich sind, oder wenn er statt Belehrung, mit Heftigkeit und Amtsautorität hineinfährt, so daß die Parthie sieht, es ist ihm mehr darum zu thun die Arbeit, den Prozeß los zu werden, als um ihr wahres Interesse. Es muß daher unseres Dafürhaltens in steter Hinsicht auf den Zweck des Instituts der Friedensgerichte, ehe mit Erfolg ein Vergleich tentirt werden kann, summarisch und contradictorisch der Stand der Sache und des Streits festgestellt werden. Allein es genügt für den Richter nicht die Kenntniß der streitigen und unstreitigen Thatsachen des Prozeßkörpers, er muß

Digitized by Google

auch Einsicht in die Beweismittel haben, es muß daher für die Partheien ein Anlaß vorhanden sein, den Richter in Kenntniß ihrer Beweismittel zu setzen, was in Baden, bei der Ungunst, mit welcher das französische Gesetz den Zeugenbeweis behandelt, leichter und einfacher ist, als irgendwo. Dieser Anlaß kann nun in doppelter Weise herbeigeführt werden, nämlich einmal, daß durch eine gesetzliche Bestimmung die Parthieen angehalten werden, ihre Beweismittel dem Richter bei der Erörterung des Thatsächlichen des Rechtsstreits gleichzeitig darzulegen, und daß zum andern eben so ihr eigenes Interesse erheischt, sich zeitig nach allen für die Ermittelung der Wahrheit dienlichen Beweismitteln umzusehen. Zu letzterem liegt ein mächtiger Sporn **darin,** wie gleich nachher und bei dem Abschnitt „Bezirksgericht" erörtert werden wird, daß, wenn ein Fall, der sich zur friedensgerichtlichen Aburtheilung nicht eignet, also bei dem Bezirksgericht entschieden werden muß, **dieses ohne Appellation spricht,** weil der diesseitige Vorschlag von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß für die Lösung der Rechtsfragen der Spruch eines gut besetzten Collegialgerichts gerade so viel Garantien giebt, als das Glücksspiel, welches bei dreien versucht wird und um die Ansichten sich dreht; dagegen für die Beweisfragen, für die erschöpfende Klarheit des eigentlichen Factums, erstellt durch die Beweise, sattsame Garantie gegeben ist, wenn die Parthie vor dem Friedensgerichte schon aufgefordert ist, sich um ihre Beweismittel umzusehen, sich ihrer Behufs der gütlichen Vereinigung zu bedienen, und ihr außerdem vor dem Bezirksgerichte noch eine geräumige Frist hierzu offen steht.

Es liegt also, wie gesagt, darin, daß der Instanzenzug aufgehoben ist, eine Aufforderung an die streitenden Theile, alles dasjenige, was zur Aufklärung des Thatsächlichen dient, herbeizuschaffen und die Instanz des Vergleichs und eventuell prozeßpräparatorischer Verhandlungen möglichst zu benützen.

Digitized by Google

Die Partheien sollen also gehalten sein, *jeden Rechtsstreit*, er mag sich zur friedensrichterlichen Competenz eignen oder nicht, höchst summarische Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wie bei Arresten, ausgenommen, zuerst vor das Friedensgericht als Vergleichsgericht zu bringen. Dort müssen sie zugleich auch die Beweismittel ihrer selbstständigen Behauptungen angeben. Sind es Urkunden, so hat sich der Product über deren Aechtheit zu erklären und seine Erklärung wird urkundlich gemacht. Ist ein Augenschein nothwendig, so nimmt ihn das Gericht unter Zuzug der Parthieen vor, eben so zieht es Sachverständige zu Rathe, auch kann es, wenn die Parthieen es verlangen, Zeugen summarisch vernehmen. In der Regel wird das Gericht in zwei Tagfahrten (man vergleiche nur das Verfahren von Handelsgerichten an Orten, wo sie bereits bestehen) so weit und mit unverhältnißmäßig geringem Zeit- und Kostenaufwand, so vollständig informirt sein, daß es nun mit Erfolg entweder den Kläger von dem Ungrund seiner Ansprüche, den Beklagten von der Grundlosigkeit seiner Einreden überzeugen, oder doch Vermittlungsvorschlägen Eingang verschaffen kann; während ohne solche causae cognitio ein Vergleichsgericht zu einer Comödie herabsinkt. Die Zeit und Mühe, welche nun für den Versuch der Güte aufgewendet wurde, soll aber nicht verloren sein, wenn an der Hartnäckigkeit der einen Parthie der Vergleich scheitert, und darum soll diese causae cognitio, diese Feststellung des *Thatsächlichen*, diese Vorlegung der Beweismittel urkundlich gemacht, das Verfahren vor dem Friedensgericht *als summarische Vorbereitung des eigentlichen, bei dem Bezirksgerichte einzuleitenden förmlichen Prozesses sein*. Kommt nämlich ein Vergleich nicht zu Stande, und eignet sich die Sache nicht zur friedensrichterlichen Entscheidung, so wird das Mißlingen des Vergleichsversuchs beurkundet. Jeder der nun bei dem Tribunal eine Klage anbringen will, wird damit nicht eher gehört, als bis

Digitized by Google

er sich auf die vorausgegangenen Vergleichsverhandlungen beziehen kann, und er hat daher mit seiner vor dem Bezirksgerichte zu erhebenden Klage sich auf die Vergleichsacten zu berufen. Bei diesen ist dann schon unter den Parthieen vor einem Staatsrichter und zwei Volksrichtern das Strittige und Unstrittige urkundlich festgestellt, und dem leichtsinnigen böslichen Abläugnen von Thatsachen und Beweismitteln ist möglichst vorgebeugt, eine solide Grundlage des eigentlichen Prozesses gewonnen; wie denn Einer im öffentlichen Gerichte in Gegenwart ehrbarer Bürger weit weniger leicht seine Handschrift unter einer Urkunde oder Thatsachen wegläugnen wird, welche vielleicht manche der Zuschauer selbst bezeugen könnten.

Muß nun die Sache an das Tribunal kommen, also der förmliche Prozeß beginnen, so benützt der Kläger die in den summarischen Acten des Friedensgerichts liegenden Verhandlungen, es steht ihm frei seine Klage vollständiger, umständlicher als dort geschehen, anzubringen, und in der Zwischenzeit der mißlungenen Vergleichsverhandlungen und der Anstellung der Klage, ferner vom Zeitpunkte der Einbringung derselben an bis zum Beweiserkenntnisse und bis zum Umlaufe der Beweisfrist, hat er Zeit genug, alle diejenigen Mittel, welche dem Richter in die wahre Lage der Dinge die nöthige klare Einsicht gewähren, die Thatfrage ins Licht setzen, herbeizuschaffen oder zu sammeln, so daß für das Bezirksgericht zuletzt nichts als die nackte Rechtsfrage oder die Thatfrage „ist bewiesen", auf's gründlichste beleuchtet, zu entscheiden übrig bleiben.

Es ist also die Aufgabe des Friedensgerichtes, als eines prozeßpräparatorischen, hier in ihren Grundzügen erörtert, und es bleibt nur der Punkt übrig, in welcher Weise vorgebeugt werde, daß der Beklagte nicht durch hartnäckiges Verweigern vor dem Gerichte zu erscheinen, den Zweck des Instituts vereitle. Im englischen Prozesse begegnen wir der merkwürdigen Bestimmung, daß der Beklagte erscheinen muß,

Digitized by Google

daß er durch den writ capias und utlagatum nicht nur gefangen genommen werden kann, um am bestimmten Gerichtstage an der Schranke zu erscheinen, sondern daß sogar die Acht über ihn ausgesprochen werden kann. So weit zu gehen, wäre in keiner neueren Gesetzgebung am Platze. Allein hier giebt es denn doch zwei Mittel, womit der Staat dem Rechtsuchenden gegen den Rechtweigernden zur Seite stehen muß. Das erste sind Geldstrafen als Entschädigung und zum Vortheile desjenigen, der dem Gesetze gehorsam, dessen Herrschaft statt roher Einzelwillkür anerkannt, oder die Androhung gewisser Rechtsnachtheile des Zugeständnisses, des Anerkenntnisses, welche auch bei dem prozeßpräparatorischen Gerichte trotz und neben seinem Zwecke gütlicher Vereinbarung stattfinden könnten. Damit indessen dasselbe den Charakter eines Vergleichsgerichts dadurch nicht verlöre und der Weg billiger Einigung nicht abgeschnitten würde, müßte es dem Beklagten gestattet sein, sobald die Klage bei dem Tribunal erhoben und zu deren Begründung sich neben dem Hauptvortrag zugleich auf die in Folge der Säumniß bei dem Friedensgerichte angetretenen Rechtsnachtheile berufen ist, diese Rechtsnachtheile mit Erfolg dadurch abzuwenden, daß er nunmehr selbst um vollständige Vergleichsverhandlung vor dem Friedensgerichte **bittet und wirklich durchführt,** bis das Friedensgericht die summarische causae cognitio erschöpft und den Vergleichsversuch tentirt hat. Der Prozeßverschleppung und Chicane würde eine solche Bestimmung nicht dienen. Denken wir den Fall, daß der Kläger seine Anträge beim Friedensgerichte gestellt hat, der Beklagte unentschuldigt ausgeblieben ist, und die gesetzlichen Nachtheile eintreten, der Kläger beim Bezirksgerichte alsbald seine Klage erhebt, und der Beklagte innerhalb acht Tagen von der Zustellung derselben an, das Friedenserbieten der Verhandlung vor dem Vergleichsgerichte zu stellen, aber nicht blos zu stellen, sondern auch ohne fernere Chicane vollständig die Verhandlung vor dem Friedensgerichte

Digitized by Google

bis zur erschöpften Vergleichs-causae-cognitio auszudauern hätte, wenn nicht jene Rechtsnachtheile in Kraft bleiben sollen, so ist gar nicht an eine ungebührliche Prozeßverschleppung und Chicane zu denken.

So weit wäre nun die Thätigkeit des Friedensgerichts als Vergleichs- und prozeßpräperatorisches Gericht in großen Umrissen gezeichnet, und von selbst versteht es sich, daß der wirklich zu Stande gekommene Vergleich urkundlich gemacht und bei Gericht aufbewahrt werden müßte.

Als urtheilendes Gericht hat das Friedensgericht ein Verfahren einzuhalten, welches dem summarischen Verfahren, wie es bisher nach der Badischen Prozeßordnung bestand, mit unbedeutenden Modificationen gliche. Dabei ist jedoch nicht aus den Augen zu lassen, daß noch in Sachen, die zur friedensgerichtlichen Competenz sich eignen, dasselbe den Vergleichspunkt nie aus dem Auge verlieren darf, und wenn vor Feststellung des status causae et controversiae eine Geneigtheit der Partheien sich zu vergleichen, bei der ersten Verhandlung sich kund giebt, brevi darauf einzugehen ist.

Derjenige, welcher nun eine Klage anbringen will, und alle Streitigkeiten müssen wegen der vergleichsgerichtlichen Eigenschaft des Gerichts daselbst angebracht werden, übergiebt sie entweder auf der Gerichtsschreiberei schriftlich, und es müssen in ihr die Thatsachen des Streits einfach und ohne Rechtsausführung erzählt sein, oder er kann sie daselbst zu Protokoll anbringen. Bei dem Anbringen der Klage giebt er an, welchen Schöffen der öffentlichen bekanntgemachten Liste, und aus welchen Gründen, er recusirt. Mit der Klage sind zugleich alle Beweismittel, Urkunden in Abschrift, Zeugen benannt, vorzubringen, der Friedensrichter setzt hierauf den Gerichtstag an, an welchem die Partheien zur Verhandlung in Person, (Anstände können dabei nicht ausgeschlossen sein) erscheinen müssen; der Kläger hat in derselben die Beweis-Urkunden im Original vorzulegen.

Digitized by Google

Mit der Vorladung wird dem Beklagten die Doppelschrift der Klage zugestellt und ihm aufgegeben, diejenigen Personen der öffentlich bekannt gemachten Schöffenliste, die er recusirt, alsbald unter Angabe der Gründe namhaft zu machen. Unterläßt er dies, recusirt gleichwohl aus erheblichen Gründen einen oder beide Schöffen, so wird er, wenn dadurch die Tagfahrt vereitelt wird, in die Kosten derselben und zur Zahlung einer taxirten Versäumungsgebühr, wie bisher die Ganggebühr, an den Kläger verurtheilt.

Es versteht sich von selbst, daß der Friedensrichter auf einen und denselben Gerichtstag oder auf zwei auf einander folgende Gerichtstage so viele Streitsachen, bei welchen dieselben Schöffen fungiren, ansetzt, als voraussichtlich erledigt werden können.

Erscheinen in der Gerichtssitzung, welche öffentlich gehalten wird, beide Theile, so wird das Thatsächliche des Rechtsstreits, der status causae et controversiae unter ihnen contradictorisch festgestellt, die Thatsachen protocollirt, unterschrieben, auch über die Beweismittel verhandelt, die Urkunden zur Anerkennung oder Ableugnung vorgelegt, und die Erklärung zu Protokoll genommen; und es ist der Beklagte ebenso wie der Kläger hinsichtlich der Klage gehalten, seine Einreden sogleich mit Beweis zu versehen.

Wo nun das Verfahren lediglich auf Urkundenbeweis beruht, kann der Fall in einer Sitzung zu Ende geführt werden.

Ist ein Augenschein nöthig, so nimmt ihn der Friedensrichter unter Zuzug der streitenden Theile vor, darüber ein von den Parthieen zu unterzeichnendes Protokoll auf, das er in der nächsten Sitzung zur Kenntniß der Schöffen bringt. Die Zeugen werden in öffentlicher Sitzung abgehört, auch daselbst die Experten vernommen, und das Wesentliche ihrer Aussagen urkundlich gemacht. Ist die Sache nach gepflogenen

Digitized by Google

öffentlichen Verhandlungen spruchreif, so ziehen sich Richter und Schöffen in das Berathungszimmer zurück und verkünden in der nämlichen Sitzung das Urtheil, so ferne sich die Sache zur friedensrichterlichen Entscheidung eignet. Zur Competenz des Friedensgerichts als urtheilendes Gericht gehören alle Streitigkeiten, welche die Summe von 100 fl. oder 150 fl. nicht übersteigen, so wie Besitzstreite, bedingte Zahlungsbefehle jeder Art, ohne Rücksicht der Summe.

Das Verfahren vor dem Friedensgerichte ist also ein summarisches, so einfach und wenig formell als möglich einzurichten. Da nach Badischem Rechte der Zeugenbeweis unstatthaft ist, sobald es sich um eine Summe von mehr als 75 fl. handelt, so kann man annehmen, daß eine bedeutende Zahl Prozesse eine schnelle Erledigung finden.

Wir kommen nun zu den oben berührten zwei Punkten, über das Recusationsrecht und die möglichst geringe Belästigung der Bürger durch das Schöffenamt.

Das Recht, die Schöffen abzulehnen, ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Recusation der Richter zu bestimmen. Die Erfahrung lehrt in England, daß die Recusationsfälle unverhältnißmäßig selten sind. Bereits ist vorhin angeführt worden, daß Jeder, der bei dem Friedensgericht ein Gesuch um gütliche Beilegung oder Entscheidung eines Falles anbringt, zugleich die schöffenbaren Personen der Liste, die er recusirt, angeben muß, ebenso sein Gegner. Wird das Recusationsgesuch erst bei der Verhandlung vorgebracht und ist es gegründet, so ist es leicht, für die weitere Verhandlung bis zum Schlusse die Schöffen zu bestimmen, indem der Friedensrichter dann in Gegenwart der Parthieen aus der Schöffenliste den oder die Schöffen auswählt, die Parthieen hört und wenn kein gegründeter Einwand erhoben wird, sofort die Sache zur ferneren Verhandlung aussetzt.

Eine größere Belästigung der Bürger, als Schöffen zu Gericht zu sitzen, könnte nun nur dadurch entstehen, daß ein

Digitized by Google

Civilstreit nicht wohl in einer Sitzung verhandelt und auch entschieden werden kann, daher die Schöffen öfter und zu verschiedenen Zeiten genöthigt wären, den Prozeßverhandlungen beizuwohnen. Wäre der Bürger wie in den alten Freistaaten, für den Staat erzogen, und beseelte ihn Gemeingeist, so würden solche Bedenken kaum zu erwägen sein, so aber müssen wir bei dem Vorschlage einer neuen Einrichtung, in der Hoffnung, daß der Volksgeist sich heben werde, auch diesen Punkt in Betracht ziehen und wir glauben, daß das Resultat in Prari zu Gunsten der Einrichtung ausfallen muß.

Der Gemeinderath wird bei der Wahl der Schöffen Bedacht darauf nehmen, daß Männer, welche neben der Unbescholtenheit und Intelligenz auch noch am unbeschränktesten über ihre Zeit gebieten können, oder welche durch die Anwesenheit bei den Gerichtsverhandlungen in ihrem Berufe und Gewerbe am wenigsten belästigt sind, nicht übergangen werden. Der Handelsmann, der seinen Buchhalter und seine Commis daheim, der Meister, der wackere Gesellen sitzen hat und manches Stündlein frei hat, um es bei einem Morgenglase zu verplaudern, der Landwirth, der über manche Stunde, besonders im Winter, verfügen kann, während Frau oder Sohn den Dienstleuten nachsehen oder mit Hand anlegen, Alle, Alle werden ein paar Tage im Jahre dem allgemeinen Besten erübrigen, und außerdem soll ihnen für den Zeitaufwand insbesondere nach der Entfernung des Heimathsorts vom Gerichtssitze eine billige Vergütung, so fern sie nicht darauf verzichten, gereicht werden. Ein verständiges Normativ hinsichtlich der gänzlichen oder zeitlichen Entschuldigung vom Schöffenamte, kann auch noch manche Hindernisse, welche man der Einrichtung entgegen stellen könnte, beseitigen.

In größeren Städten wird die Einrichtung ohne Belästigung eingeführt werden können, weil kein Zeitaufwand, um sich zur Gerichtssitzung zu begeben, keine Reise, damit

Digitized by Google

verbunden, und die Männer der Schöffenlisten im Orte und in großer Zahl anwesend sind.

Bei den Friedensgerichten in kleineren Städten, den Amtsstädten, ist ebenfalls stets eine große Anzahl Schöffen am Orte des Gerichts seßhaft, und in den Landgemeinden wird man bei der Auswahl der schöffenbaren Männer auch besonders die verständigeren Landwirthe berücksichtigen, welche am ehesten ein paar Tage im Jahre opfern können.

Das Schöffenamt wird den Taglöhner oder kleinen Gewerbsmann, dessen Entschuldigungen gegründet sind, kaum treffen, obwohl wir ihn keineswegs davon absolut ausgeschlossen wissen wollen, und der Landwirthe, die durch ihre Dienstleute, Knechte und Mägde einen und den andern Tag die eigentliche Arbeit vornehmen lassen können oder wirklich vornehmen lassen und nur aufsehend dabei anwesend sind, sind nicht Wenige in jedem Orte.

Der Verfasser dieses hat mit verschiedenen Bürgern vom Lande sich über diese Einrichtung besprochen und sie hielten die Einführung der Schöffen nicht nur für leicht ausführbar, sondern begrüßten die Idee mit wahrer Freude. Da es nun ferner dem Friedensrichter überlassen sein soll, die Schöffen [unter Einhaltung der Recusationsbestimmungen, aus der öffentlich bekannt gemachten, durch das Loos vor Gericht gebildeten Liste, in der Art, daß alle Schöffen allmählig an die Reihe kommen] für die einzelnen Streitigkeiten zu bestimmen, so wird auch durch diese Bestimmung manches Bedenken aus dem Wege geräumt und für unvorhergesehen unvermeidliche Fälle müssen Ergänzungsschöffen eintreten, was ohne Nachtheil geschehen kann, wenn bei der Berathung zum Urtheil ein kurzes Resüme des Falles gegeben wird, der ja ohnehin seine Grundlage in den friedensgerichtlichen Protokollen hat.

Auch bei unsern Richtercollegien kömmt es ja vor, daß durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung eines Collegialmitglieds ein anderes eintritt, das erst in die bisherigen

Digitized by Google

Verhandlungen eingeweiht wird, und wenn dem Ergänzungsschöffen vor der Sitzung die Protokolle der vorhergehenden Verhandlungen bekannt werden, wird er leicht den Fall überschauen. Zu dem werden jetzt schon in Baden, wie in andern Ländern zu gewissen Rechtshandlungen Urkundspersonen zugezogen, und es ist darin schon eine Vorbereitung der vorgeschlagenen Einrichtung zu erkennen; auch hierbei ist der Bürger, wie bei öffentlichen Aemtern, an Zeitopfer gewöhnt. Außerdem aber werden, bei dem summarischen Verfahren die größte Zahl der Prozesse in einer oder zwei oder doch wenigen Tagfahrten erledigt werden, und wo das Friedensgericht als vergleichs- und prozeßpräparatorisches Gericht handelt, wird die Besorgniß wegen der Veränderung in der Person des einen oder des andern Schöffen noch weniger bedenklich.

In einer Landgemeinde von 500 Seelen finden sich immer 4 Männer, welche dieses Amt, das sie ohnehin nur alle zwei oder drei Jahre trifft, ohne erheblichen Nachtheil bekleiden können, und wenn der Friedensrichter bei der Auswahl der Schöffen aus der Liste für die einzelnen Fälle auch auf die dem Landmanne wichtigsten Zeiten Rücksicht nimmt, so wird sicherlich keine erhebliche Last mit dem Schöffenamte verbunden sein.

Daß viele Schöffen, namentlich die am Orte des Gerichts Ansäßigen, auf eine Geldvergütung verzichten werden, unterliegt keinem Zweifel, nehmen wir aber auch wöchentlich drei Gerichtstage an, so thut dieses im Jahr 150 Tage und berechnen wir die Gebühr für jeden Schöffen durchschnittlich auf 2 fl. für die Sitzung, so kommen für das Jahr 600 fl. an Schöffengebühren für jedes Friedensgericht heraus, eine gewiß geringe Summe. Möchten sich doch recht viele Stimmen zu Gunsten dieser Einrichtung mit zweckmäßigen Vorschlägen erheben.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirksgerichten.

Wenn bei den zur friedensgerichtlichen Competenz nicht vereigenschafteten Streitigkeiten der Vergleichsversuch mißlingt, also der Kläger das Bezirksgericht angehen muß, so benützt er die beim Friedensgerichte gepflogenen prozeßpräparatorischen Verhandlungen, in welchen der Stand des Strittigen und Unstrittigen in öffentlichen Urkunden (Protokollen) festgestellt ist, und formirt seine Klage. Dieses Gericht verhandelt dann in den Formen, wie sie bei uns durch den Titel der Prozeßordnung über das Verfahren vor Collegialgerichten bestehen, daß nämlich in der Klage, Vernehmlassung, replick und duplick das Thatsächliche ohne Rechtsausführung niedergelegt, sodann zur öffentlichen mündlichen Rechtsausführung Tagfahrt anberaumt, und wo es sich blos um eine Rechtsfrage handelt, alsbald das Enderkenntniß, andernfalls das Beweiserkenntniß erlassen wird.

Eine bedeutende Ersparniß an Zeit und Kosten würde es mit sich bringen, wenn die Prozeßleitung den Parthieen, in der Art, wie in der französischen Gerichtsverfassung geschieht, überlassen würde, eine Einrichtung, die sich als äußerst zweckmäßig erprobt hat.

Wenn nämlich das Gesetz schon das Verfahren geregelt, die Rechtsnachtheile bestimmt z. B. verordnet hat, daß auf die Klage die Vernehmlassung innerhalb einer gewissen Zeit bei Vermeidung des Zugeständnisses des Thatsächlichen und Verlust's der Einreden einkommen müsse, so ist es denn doch wahrlich reine Zeit- und Müheverschwendung, daß nun der Richter das Prozeßgesetzbuch aufschlagen, den betreffenden §. auf die Klage abschreiben, in die Kanzlei senden, dorten expediren, sodann die Expedition revidiren, an den Gerichts-

Digitized by Google

boten hinausgeben, Insinuationsbescheinigung einziehen, die Gegenparthie von dem Abgange des Decrets in Kenntniß setzen muß.

Man kann in der That sagen, daß der thätigste Gerichtshof, dem es um prompte Justiz zu thun ist, lediglich durch das Kanzleimäßige der Prozeßordnung sich gehemmt sieht und die Kanzleigeschäfte fast die Hälfte der Zeit, welche der Prozeß durchläuft, hinwegnehmen.

Wird nach dem ersten Verfahren Beweiserkenntniß erlassen, so haben bereits durch die vergleichs- und beziehungsweise prozeßpräparatorischen Verhandlungen die Parthieen Zeit und Anlaß gehabt, sich um ihre Beweismittel umzusehen, ebenso ist es vom gesetzgeberischen Standpunkte aus gewiß zweckmäßig, dem Uebelstande zu steuern, daß die Klagen von den Parthieen oft in den Tag hinein angestellt werden und dieselben nicht eher um die Beweismittel sich umsehen, als bis die Beweisfrist fast umlaufen ist, so daß erst in der zweiten Instanz nachgeholfen und nothwendig eine Prozeßverschleppung herbeigeführt wird, wie auch oft eine Parthei absichtlich ein Beweismittel zurückhielt, um es in zweiter Instanz geltend zu machen. Der Instanzenzug und die Zulassung von neuen Thatsachen und Beweismitteln sind immer eine der mächtigsten Ursachen der Rechtsverzögerung und prozessualischen Chicane gewesen. Wenn nun aber die Parthie weiß, daß es für sie keinen weiteren Ort, als das Bezirksgericht giebt, wo sie ihr Recht dem Richter augenscheinlich machen kann, so wird sie aus eigenem Antrieb oder durch die Belehrung des Rechtsfreundes nicht früher mit der Klage auftreten, als bis sie das Material für den Prozeß vollständig gesammelt hat, und wird ihr dann vom Gesetze eine dem Zwecke möglichster Beschleunigung der Rechtspflege nicht widerstreitende geräumige Beweisfrist gestattet, so ist Alles geschehen, was nach menschlicher Voraussicht zum Schutze des Rechts geschehen konnte.

Digitized by Google

Wenn nun dem Richter, wie bisher, gestattet ist, in Bezug auf das Thatsächliche des Rechtsstreits, das etwa Unklare mittelst des Fragerechts aufzuhellen, wenn ferner der Aufklärung des Widersprochenen durch Beweis, wie angegeben, gehörig fürgesorgt ist, wenn endlich ein mit fünf oder sieben tüchtigen Männern besetztes Collegium auf den Grund der vollständigen Akten, nach gepflogener, öffentlicher, mündlicher Verhandlung, in welcher die Partheien beziehungsweise ihre Vertreter, sowohl das Thatsächliche als das Rechtliche des Falles in lebendiger Rede gründlich erörterten, nach der bei Richtern vorausgesetzten Gesetzeskunde und juristischen Bildung, den Fall entscheiden, so ist alle Garantie gegeben, die der Rechtsuchende an den Staat billig ansprechen kann. Die Berufungen drehen sich, wenn eine ordentliche Prozeßleitung Seitens des Richters und der Parthieen statt hatte, und wo die letzteren nicht in einen der oben gerügten Fehler verfielen, fast lediglich um Rechtsfragen; bei der Oberberufung aber ist dieses bei uns ja ohnehin der Fall, weil dorten keine Neuheiten zugelassen werden, und so ist denn der Instanzenzug weiter nichts als ein Glücksspiel um juristische Ansichten, wie schon in den allgemeinen Betrachtungen ausgeführt ist.

Mit dieser Einrichtung von Bezirksgerichten wäre dem Wunsche nach Collegialgerichten überhaupt begegnet, ein Wunsch, den Jeder theilen wird, der viele vor Einzelrichtern gepflogene Verhandlungen zu prüfen Gelegenheit hatte. Unsere Appellationsgerichte mußten einen großen Theil der Zeit lediglich dazu verwenden, vollständig eingeleitete Prozesse von vorne herein wieder aufzunehmen, also die erste Instanz nachzuholen; und mit vieler Zeit und Mühe, durch Uebung des Fragerechts, Erlassung neuer Beweiserkenntnisse, prozeßleitenden Verfügungen überhaupt, gelangte man dahin, den Streit in geregelten Gang und zu einem klaren Ausgangspunkte zu führen. Da nun aber ein Vorbringen von neuen Thatsachen und Beweisen bei der Oberappellation nicht stattfindet, so spricht

Digitized by Google

in der That in allen diesen nicht wenigen Fällen das Appellationsgericht jetzt schon als Gericht erster, und in Bezug auf das Vorbringen von Neuheiten als einzige Instanz, und die Oberberufung dreht sich lediglich darum, werden vier von den sieben Richtern des Oberhofgerichts die rechtliche Ansicht, welche die fünf Richter des Hofgerichts aussprechen, theilen?

Es könnte daher, wenn man Collegialgerichte erster Instanz, Appellationsgerichte und ein Oberappellationsgericht, ersteres mit drei, das andere mit fünf und das dritte mit sieben Richtern besetzte, der Fall eintreten, daß wenn die Richter erster und zweiter Instanz einstimmig ein Urtheil erließen, ihre acht Stimmen durch vier Stimmen des dritten Rechtszuges überwältigt, ihre Entscheidungen abgeändert würden, und wo ist nun die Gewähr dafür zu finden, daß die Achte unrecht und die Viere Recht hatten? In den Fällen, in welchen aber das Appellationsgericht ein anderes Beweiserkenntniß als das Gericht erster Instanz erläßt, ist ohnehin zur Beibringung der Beweismittel nur eine Instanz vorhanden.

Unsere Prozeßordnung hat das Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Erkenntnisse auf wenige aber schlagende Fälle beschränkt, und die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß nur äußerst selten von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird. Dieser Titel unseres Prozeßgesetzes könnte auch bei der hier vorgeschlagenen Gerichtsorganisation beibehalten werden.

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten wäre also nach unserem Vorschlage mit der Ausnahme, daß die Prozeßleitung den Parthieen überlassen, die Beweisfrist geräumig gestellt würde, ganz das bisher bei den Collegialgerichten eingehaltene. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die meisten Prozesse in der Appellations-Instanz in der Hälfte, ja in noch weniger Zeit, als vor den Einzelrichtern aufgegangen war, erledigt wurden.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem Cassationshofe.

Der Cassationshof wäre nach dem Muster des französischen Cassationshofs einzurichten, welchem die Idee der Aufrechthaltung der Gesetze gegen rechtskräftige oder in letzter Instanz gesprochene Urtheile, Einheit der Rechtswissenschaft und Rechtspflege, besonders in Gesetzesauslegungen, zu Grunde liegt.

Deßhalb muß auch gegen jedes Urtheil Cassation eingelegt werden können. Er urtheilt nicht selbst in der Hauptsache, sondern er cassirt nur den angefochtenen Spruch und weist die Sache zur Entscheidung vor ein anderes Gericht. Für Diejenigen, welchen die Eintheilung des Cassationshofs nicht bekannt ist, dienen folgende kurze Notizen.

Derselbe ist für die Civilsachen in zwei Kammern, die Requeten-Kammer und die Civil-Kammer, abgetheilt. Die erste entscheidet über die Zulässigkeit der eingelegten Cassation. Wird dieselbe für zulässig erkannt, so wird das Gesuch an die Civil-Kammer verwiesen, welche dann zu prüfen hat, ob das Gesuch begründet, ob zu cassiren seie oder nicht. Cassation kann ergriffen werden von der Parthie und vom Generalprokurator des Cassationshofs im Interesse des Gesetzes. Ergreift jedoch nur dieser und nicht die Parthie Cassation, so leitet für letztere daraus keine rechtliche Folge ab.

Die Cassation kann, abgesehen von Competenzstreitigkeiten der Tribunale erster Instanz, [welche in verschiedenen Appellationsgerichtssprengeln liegen], unter sich und gewissen Perhorrescenzklagen, welche die Requeten-Kammer definitiv erledigt, eingelegt werden:

1) Wenn ein Gericht hinsichtlich der Sache oder Personen zu entscheiden nicht competent war und die deßfalls vorgeschützte Einrede nicht berücksichtigt wurde.

Digitized by Google

2) Wegen Ueberschreitung der Gewalt.

3) Wegen Nichteinhaltung gewisser bei Strafe der Nichtigkeit gebotener Förmlichkeiten.

4) Wenn das Urtheil seinem Inhalt nach einem ausdrücklichen Gesetze widerspricht.

5) Wenn unter denselben Parthieen, derselbe Anspruch von verschiedenen Gerichten widersprechend entschieden worden ist.

Durch Nichteinführung der Requeten-Kammer ließe sich die Organisation des Cassationgerichts vereinfachen, und eben so müßte bestimmt werden, wie es zu halten seie, wenn das Urtheil cassirt, die Sache an ein anderes Gericht gewiesen, und von diesem die Ansicht des früheren Gerichts gegen den Spruch des Cassationshofes adoptirt, mithin abermalige Cassation eintreten wird. In diesem Falle würde es zweckmäßig erscheinen, nunmehr die Frage im vollen Rathe des Gerichtshofes endlich entscheiden zu lassen.

Die Organisation eines solchen Gerichtshofes würde gegen Entscheidungen, welche dem Gesetze zuwider laufen, hinreichenden Schutz gewähren. Es ist nämlich wohl zu bemerken, daß Cassation nicht blos ergriffen werden kann, wenn das Urtheil auf einen unwahren, in den Entscheidungsgründen ausdrücklich angeführten Rechtssatz gebaut ist, also noch nicht blos wenn contra jus clarum in thesi entschieden worden ist, sondern es findet dieses Rechtsmittel bei falscher Auslegung, irriger Anwendung, oder Unterordnung der Thatsache unter ein unrichtiges Gesetz statt. Es ist dagegen von der Competenz dieses Gerichtshofes die Beurtheilung der Thatfrage ausgeschlossen und offenbar ging man dabei von dem von uns vorhin vertheidigten Satze aus, daß es zu deren Entscheidung weniger der Rechtswissenschaft als der historischen Ueberzeugung bedürfe.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Schlußbemerkungen.

Nach dem von uns bisher erörterten Vorschlage würde sich auch die Criminalgerichtsbarkeit ordnen lassen, und, da ohnehin Bezirksstrafgerichte in dem Entwurf des Strafprozesses vorgeschlagen sind, so würde das Schema des diesseitigen Vorschlags, abgesehen von den Bürgermeister-Aemtern, sich folgendermaßen gestalten:

Civilgerichtsbarkeit.	Criminalgerichtsbarkeit.
I. Friedensgerichte.	
a) Als Vergleichs- und Prozeßpräparatorisches,	Abtheilung der kleinen Vergehen,
b) als urtheilendes Gericht bis zu 100 fl. oder 150 fl. ohne Appellation, in Besitzstreitigkeiten und bedingten Zahlungsbefehlen.	(contraventions).
II. Bezirksgerichte.	
Urtheilendes Gericht ohne Appellation in allen Civilstreitigkeiten.	a) Recursgericht hinsichtlich der contraventions, so ferne man eine Recursinstanz zulassen wollte,
	b) urtheilendes Gericht über größere Vergehen, (delits).
	c) Es stellt aus seiner Mitte die Richter zum Assisenhofe, welche nach dem Verdict der Geschworenen das Gesetz anzuwenden haben. Vor die Geschworenen werden die schweren Verbrechen (crimes) gewiesen.

Digitized by Google

(Civilgerichtsbarkeit.)	(Criminalgerichtsbarkeit.)
III. Cassationshof.	
Cassationsgericht hinsichtlich der Urtheile der Friedensgerichte und Bezirksgerichte.	a) Als Recursgericht hinsichtlich der größeren Vergehen (delits).
	b) Als Cassationsgericht in allen Fällen.

In diesem Schema befindet sich eine Inconsequenz, nämlich die, daß gegen das Prinzip der Nichtappellation bei Straffachen Recurs zugelassen werden soll. Allein einmal wollte ich den Anträgen und Ansichten der oben angeführten Herren Abgeordneten nicht vorgreifen, und zum andern mag das Hinweglassen einer Recursinstanz nur bei dem höchst nothwendigen und zweckmäßigen, vollständig durchgeführten Systeme der Geschwornengerichte für alle Straffälle am Platze sein, worüber ich mich bei einer anderen Gelegenheit aussprechen werde. Es bleibt nun kaum noch übrig zu bemerken, wie durch die vorgeschlagene Gerichtsorganisation der Kostenaufwand im Vergleich zu dem jetzigen nicht vermehrt werden würde. Denn theilte man das Land auf zweckmäßige Weise in 80 Friedensgerichte, deren Sprengel etwas kleiner als der bisherigen Aemter sein würde, und errichtete man 9 bis 10 Bezirksgerichte, welche der Seelenzahl nach dann ungefähr einem rheinbairischen oder französischen Tribunal gleichkämen, wie ja auch früher 10 Kreis-Directorien in Baden bestanden, so würde eine Personalvermehrung nicht weiter eintreten, als sie nach dem vorgelegten Strafprozeßgesetzentwurfe nothwendig wird.

Wie jeder neue Vorschlag eines Menschen, mit Ansichten Anderer unterstützt, erst seine vollkommene Rundung erhält, durch Bekämpfung desselben aber etwas Anderes und Besseres zu Tage gefördert werden kann, wie überhaupt nur aus dem Kampfe das Gute hervorgeht, so wird auch dieser

Digitized by Google

Vorschlag Gegner, aber vielleicht auch Freunde finden. Die Absicht, das Nachdenken Anderer über diesen Gegenstand aufzufordern, war mein Streben, und habe ich den Zweck verfehlt, so bin ich mir bewußt, wenigstens etwas Gutes beabsichtigt zu haben, und habe ich meine Ansichten nicht erschöpfend ausgeführt und begründet, so liegt die Ursache darin, daß ich mit der Ausarbeitung dieses Schriftchens auf den Zeitraum von kaum 10 Tagen angewiesen war, indem ich dasselbe vor dem Zusammentritt der, mit der Prüfung der Regierungsentwürfe von der zweiten Kammer der Landstände beauftragten Commission, zum Drucke fertig haben wollte, daher mich auf das Nothwendigste beschränken mußte.

Mannheim, den 30. Dezember 1843.

Druckfehler.

Seite 4 Zeile 4 v. u. lies „Tudor's" für Tuderos.
„ 12 „ 13 v. o. lies „bemißt" für beweis't.
„ 27 „ 3 v. u. lies „Beistände" für Anstände.

Digitized by Google